

auch jeder Magistratsperson das Leben zu nehmen, die ihre Aemter noch nach der Zerstörung der Demokratie fortsetzen wird <sup>(1)</sup>.

Das ist ein kleiner Abriss von der Republik des Solon. Ich will von seinen Civil- und Criminal-Gesetzen eine gleiche Uebersicht geben. Ich habe schon gesagt, daß die des Draco über den Menschenmord ohne die geringste Milderung beibehalten worden. Solon schafte die andern ab, oder begnügte sich vielmehr, ihre Strenge zu mäßigen <sup>(2)</sup>, sie mit den seinigen zusammenzuschmelzen, und dem Charakter der Athenienser anzupassen.

In allen hatte er sich das allgemeine Beste der Republik mehr, als das der Privatpersonen zum Zweck gesetzt <sup>(3)</sup>. So muß nach seinen Grundsätzen, die denen der aufgeklärtesten Philosophen entsprechen, der Bürger in seiner Person als ein Theil des Staats betrachtet werden <sup>(4)</sup>; in dem größten Theil der Verpflichtungen, die er hat, als ein Glied einer Familie die selbst dem Staat gehöret <sup>(5)</sup>; in seiner Führung als ein Mitglied einer Gesellschaft, deren Sitten die Stärke des Staats sind.

In der ersten dieser Rücksichten kann ein Bürger einen persönlichen Ersatz für die Beleidigung erlangen, welche er in seiner Person erlitten: aber wenn er äußerst arm ist, wie wird er die Summe niederlegen können, welche man von dem Ankläger zum voraus fordert? Durch die Gesetze ist er davon losgesprochen <sup>(6)</sup>, aber wenn er niedrigen Standes ist, wer wird ihn vor den Angriffen eines reichen und mächtigen Menschen schützen?

(1) Andoc. de myster. p. 13. (2) Lys: ap. Laert. in Solon §. 55.  
(3) Demosth. in Androt. p. 703. (4) Arist. de rep. lib. 8. c. 1. p. 450.  
(5) Plat. de leg. lib. 11; p. 923. (6) Isocr. in Loch. t. 2. p. 347.